

Reisebedingungen des Gäste- und Tagungshauses Haus Friede gGmbH

Wer wir sind

1. Anmeldung und Zahlungen

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der Teilnehmer (TN) dem jeweiligen Reiseveranstalter (RV) der Maßnahme den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller im Reisekatalog enthaltenen Informationen und Hinweisen verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt grundsätzlich durch die schriftliche, unterschriebene Anmeldung (bei Minderjährigen zusätzliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) des TN zustande, es sei denn der RV weist die Anmeldung innerhalb von 10 Werktagen zurück.

1.3 Der Preis für die Maßnahme wird bar bei Ankunft gezahlt.

2. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt unter Maßgabe sämtlicher im Prospekt enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 An unverheiratete Paare werden keine Doppelzimmer vergeben.

2.3 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.

2.4 Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

- Der RV kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.
- Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhung pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt und sofern zwischen dem Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung, s. Pkt. 1.3) und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.
- Der RV hat den TN unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.
- Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5% übersteigt, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber

geltend zu machen.

e. Tritt der TN aus den o.g. Gründen vom Reisevertrag zurück, werden von ihm an den RV geleistete Zahlungen unverzüglich voll erstattet.

3. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

3.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung, die schriftlich erfolgen soll, gegenüber dem RV vom Reisevertrag zurücktreten.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung vom Reisepreis zu:

- bis 6 Wochen vor Reiseantritt 30%
- bis 3 Wochen vor Reiseantritt 50%
- bis 1 Wochen vor Reiseantritt 100%

In allen Fällen mindestens € 25,-. Alle Beträge jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN gestellte Gesamtreisepreis.

3.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten, als die geltend gemachte Kostenpauschale, entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4 Der Nichtantritt der Reise bzw. Nicht-Erscheinen ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. Der TN bleibt zur Zahlung von 90% des TN-Beitrages verpflichtet.

3.5 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des TN entstehenden Mehrkosten von € 25,- pro Person.

4. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

4.1 Die Freizeiten und Veranstaltungen des Gäste und Tagungshauses Haus Friede werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich damit bereit, an gemeinsamen Aktivitäten, Veranstaltungen und Programmen, sowie an Formen biblischer Verkündigung teilzunehmen.

4.2 Der Verzehr von Alkohol auf Freizeit- und Bildungsveranstaltungen ist für Gruppen, die ausschließlich oder zum Teil aus minderjährigen Personen bestehen, untersagt.

4.3 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen.

4.4 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mangelanzeige (§651d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mangel sofort dem vom RV eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

4.5 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

4.6 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

4.7 Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach §651g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

a. Der TN verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. deren vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen.

b. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV, bei dem die Reise gebucht worden ist, erfolgen.

c. Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

5. Bildrechte

Mir ist bewusst, dass Haus Friede Bildmaterial von mir verwenden kann.

Wir setzen das Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildmaterial für eigene Werbezwecke (z.B. Flyer, Homepage) voraus, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich (auch per Email) widerrufen wurde.

6. Pass / Visa / Zoll / Gesundheitsbestimmungen

6.1 Im Reisekatalog informiert der RV über die für die Reise notwendigen vorbezeichneten Vorschriften, Formalitäten und die zur Erlangung erforderlicher Dokumente eventuell zu beachtenden Fristen. Ohne besondere Mitteilung an den RV wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit usw.) vorliegen.

6.2 Treten Änderungen dieser Vorschriften gegenüber den Katalogangaben ein, wird der RV den TN hierüber vor seiner Reiseanmeldung unterrichten,

6.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom RV

übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom RV zu vertreten ist.

7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

7.1 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen der im Freizeitprospekt genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a. Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b. Der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise anzubieten und dem Reisenden keine Mehrkosten entstehen. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über der Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

c. Falls keine Teilnahme an einer Ersatzreise erfolgt, werden dem TN an den RV geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

7.2 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN, ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung, die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung des verantwortlichen Leiters verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärung vom RV bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus anderweitigen Verwendungen der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Umgang mit Überschüssen

In den Teilnehmer-Endpreisen unserer Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land, Bund) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Wenn diese nicht in der einkalkulierten Höhe ausgezahlt werden sollten, ist dies das Risiko des Veranstalters – durch diesen Umstand wird sich kein Teilnehmer-Endpreis erhöhen. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein „Überschuss“ ergibt. Da dies nach Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist, weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, müssen etwaige Überschüsse, die über eine festgelegte Bagatellgrenze hinaus gehen, an die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte zurück gezahlt werden. Oder – worüber wir uns natürlich sehr freuen würden – die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte wenden uns den infrage kommenden Betrag für unsere Freizeitarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu. Daher enthält das Anmeldeformular einen entsprechenden Hinweis.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den

dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbei geführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeitmaßnahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

9.3 Soweit dem RV die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, haftet er ggf. neben dem ausführenden Luftfrachtführer, gern den Bestimmungen des Luftfrachtgesetzes in Verbindung mit den internationalen Flugabkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen (WA) beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie Verluste, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck.

10. Verjährung, Datenschutz

10.1 Ansprüche des TN gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TN gegen den RV aus unerlaubter Handlung, verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die Vorschriften des §651g BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt hiervon unberührt.

10.2 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

11. Gültigkeit

11.1 Die Reisebedingungen treten am **01. Juni 2016** in Kraft.

Hattingen
Stand: 01.06.2016